

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

113 (7.12.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 113

Karlsruhe, den 7. Dezember

1951

Inhalts-Verzeichnis

1000-1011

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 1000 Besoldungsdienstalter (BDA) der wiederverwendeten Beamten
1001 Aushang der Plakate „Goldene Worte“

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 1002 Kürzung der Reisekostenvergütung
1003 Reisekostenvorschrift
1004 Trennungsentschädigung; Berechnungsvordruck

III. Betrieb und Fahrplan

- 1005 Suche nach Lazarettwagen
1006 Unterweisung der Militärtransporte über die besonderen Gefahren auf elektrisch betriebenen Strecken

IV. Verkehr

- 1007 Ablieferung von Fahrausweisen; hier: Sonderzugkarten
1008 Aufhebung der DV für die Prüfung der Frachtbriefvordrucke und leihweise Abgabe des Prüfungstempels an die Druckereien (7 V 23 Stsf vom 25. 11. 1930). Gültig ab 1. 1. 1931 — Nr Kar 326 —
1009 Beförderung von Wagenladungen
1010 Französischer Besatzungsgüterverkehr
1011 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

VIII. Nachrichten

- Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse Stuttgart eGmbH
Jahrbuch des Eisenbahnwesens 1951
Offene Dienstposten

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

1000 Besoldungsdienstalter (BDA) der wiederverwendeten Beamten 3 P 10 Pbd (ABl 113. 7. 12. 51.)

Entspringt Verf
HVB Offenbach vom 12. 11. 1951 — 13.135 Pbd 4 —
GDE Speyer vom 19. 11. 1951 — 4.307 Pbd —

I.

Das Besoldungsdienstalter (BDA) der unter nachstehende Ziffern 1 und 2 fallenden wiederverwendeten Beamten wurde bisher nach folgenden Bestimmungen berechnet:

1. Seit dem 8. 5. 1945 aus politischen Gründen entlassene Beamte nach erfolgreicher Durchführung des Revisionsverfahrens oder nach Vorlage eines Amnestiebescheides:

Die wiedereingestellten Beamten erhielten ihr früheres BDA um die gesamte Zeit der Dienstunterbrechung verkürzt.

Beispiel:

Früheres BDA:	1. 1. 1940
Dienstunterbrechung:	3 Jahre
BDA bei Wiedereinstellung:	1. 1. 1943

2. Aus anderen Bezirken übernommene Beamte:

Die vor der Übernahme liegenden Dienstunterbrechungen seit 1945 wurden nicht als erhebliche Unterbrechungen im Sinne der Nr 73 d der Besoldungsvorschriften angesehen. Mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände seit 1945 wurde nach Nr 73 der Besoldungsvorschriften zugelassen, daß die Unterbrechungszeit selbst bis zu 6 Monaten auf das BDA angerechnet wird, wenn der Beamte nicht ausdrücklich aus politischen Gründen aus dem Eisenbahndienst entlassen wurde. Bei einer Dienstunterbrechung von mehr als 6 Monaten wurden einheitlich 6 Monate auf das BDA angerechnet. Der 6 Monate übersteigende Teil wurde nicht angerechnet.

Beispiele:

a) Früheres BDA:	1. 1. 1940
Dienstunterbrechung:	5 Monate
BDA bei Übernahme:	1. 1. 1940
(Unterbrechung unter	6 Monate);

b) Früheres BDA:	1. 1. 1940
Dienstunterbrechung:	3 Jahre
BDA bei Übernahme:	1. 7. 1942
(Unterbrechung über	6 Monate).

Zu Ziffer 1 und 2:

Die außerhalb des Beamtenverhältnisses im Lohn- oder Angestelltenverhältnis verbrachte öffentliche Dienstzeit konnte auf das BDA angerechnet werden, auch wenn der Beamte während dieser Zeit keinen oder keinen entsprechenden Beamten dienstposten inne hatte.

In gleicher Weise konnten Dienstzeiten auf das BDA angerechnet werden, die aus gleichem Anlaß bei anerkannten Wohlfahrts- und Selbsthilfeeinrichtungen der Eisenbahn zurückgelegt wurden.

II.

Vorstehende Bestimmungen über die Berechnung des BDA der wiederverwendeten Beamten, die zum Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes (GG) zählten oder noch zählen, wurden mit den eingangs angeführten Bezugsverfügungen aufgehoben. Das BDA der bisher wiedereingestellten (Abschnitt I Ziffer 1 und 2) und der künftig einzustellenden Beamten ist hiernach wie folgt zu berechnen:

1. Wurde oder wird der Beamte in seiner früheren Besoldungsgruppe wiedereingestellt, so wird von einer Kürzung des BDA um die nicht im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit (8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951) abgesehen. Die bisher durchgeführten Kürzungen bei den wiedereingestellten Beamten werden mit Wirkung vom 1. 10. 1950 rückgängig gemacht. Ein Zahlungsausgleich für die Zeit vor dem 1. 10. 1950 findet nicht statt.

2. Die nach dem 1. 4. 1951 (Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131 GG) nicht im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit bleibt künftig unberücksichtigt. Nur in Härtefällen kann im Rahmen des § 5 der Besoldungsordnung mit Zustimmung der GDE Speyer bzw der HVB Offenbach eine Anrechnung erfolgen.

3. Von der Verbesserung des BDA kann abgesehen werden, wenn der Beamte trotz Verkürzung seines BDA um die Unterbrechungszeit am 1. 10. 1950 bereits das Endgehalt hatte und bei einer etwaigen späteren Beförderung die Verkürzung des BDA ohne finanzielle Bedeutung ist.

4. Kommt der Beamte bei der Wiedereinstellung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrund-

Badische
Landesbibliothek

gehalt, so wird das BDA so festgesetzt, daß der Besitzstand, den der Beamte hätte, wenn er in seine frühere Besoldungsgruppe gekommen wäre, soweit als möglich gewahrt wird (Nr. 34 b der Besoldungsvorschriften). Beim späteren Übertritt in die Besoldungsgruppe, der der Beamte bereits früher angehört hatte, erhält er das frühere BDA dieser Besoldungsgruppe wieder (§ 6 Ziffer 6 der Besoldungsordnung).

5. Verbesserungen des BDA, die im Widerspruch zu besoldungsrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung des Wiedereingestellten mit dem Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt (§ 7 des Gesetzes zu Artikel 131 GG).

6. Gehaltsnachzahlungen für die Zeit der Nichtbeschäftigung und für die Zeit der unterwertigen Beschäftigung werden für die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Personen nicht geleistet. Eine rückwirkende Aufhebung des seinerzeitigen Zahlungsverbots der Militärregierung, an unbeschäftigte Beamte laufende Bezüge zu zahlen, kommt für diesen Personenkreis nicht in Frage, weil nach § 77 des Gesetzes zu Artikel 131 GG Ansprüche aus dem früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis nicht geltend gemacht werden können.

III.

Zur Durchführung der nach Abschnitt II erforderlichen Neuberechnungen des BDA der wiederverwendeten Beamten wird im einzelnen folgendes bestimmt:

1. Alle wiederverwendeten Beamten, deren BDA hiernach neu festzusetzen ist, werden aufgefordert, sich mit Bezug auf diese Amtsblatt-Verfügung umgehend bei ihren Dienststellenvorstehern (bzw. Personalbeamten) zu melden. Für die Erfassung dieser Beamten sind besondere Meldebogen („Meldung der wiederverwendeten Beamten zwecks Neufestsetzung des BDA gemäß ABI-Verf 1000/1951“) erstellt worden, die allen Eisenbahnämtern, -ausbesserungswerken, Direktionsbüros sowie den der ED unmittelbar unterstellten Dienststellen gleichzeitig unangefordert — zunächst in beschränkter Anzahl — zugehen. Nachbestellungen sind an das Personalbüro der ED (P 10, Fernsprecher 1013 oder 5313) zu richten. Die Dienststellen fordern für sämtliche bei ihnen beschäftigte wiederverwendete Beamte sogleich je einen Meldebogen beim vorgesetzten Amt (nicht unmittelbar beim Personalbüro) an und händigen jedem in Betracht kommenden Beamten alsbald einen derartigen Meldebogen aus.

2. Die wiederverwendeten Beamten fertigen die Meldung möglichst mit Schreibmaschine, andernfalls mit Tinte oder Tintenstift in gut leserlicher Schrift aus, bestätigen die Richtigkeit der Angaben durch ihre Unterschrift und geben die ausgefertigten Meldebogen alsbald an ihre Dienststelle zurück.

3. Die Dienststellen prüfen die ausgefertigten Meldebogen auf Vollständigkeit, soweit möglich auch auf Richtigkeit der Eintragungen und legen die Bogen laufend an das vorgesetzte Amt vor. Kann die Meldung für einen wiederverwendeten Beamten aus besonderen Gründen zur Zeit nicht beigebracht werden, so fertigt die Dienststelle einen entsprechenden Meldebogen mit den ihr bekannten Angaben (vgl. Personalienbogen des Beamten) selbst aus und legt diesen in gleicher Weise an das Amt vor. Die Dienststellen bestätigen dem vorgesetzten Amt bis spätestens 2. Januar 1952, daß die Meldebogen für sämtliche wiederverwendete Beamte vorgelegt wurden.

Frist!

Fehlanzeige an das Amt erforderlich!

4. Die Ämter überwachen den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Meldebogen bzw. Fehlanzeigen der unterstellten Dienststellen. Die beim Amt eingehenden Meldebogen sowie die Meldebogen der beim Amt selbst beschäftigten wiederverwendeten Beamten sind als Sammelsache laufend an das Personalbüro der ED (P 10) weiterzuleiten. Bis spätestens 15. Januar 1952 ist dem Personalbüro (P 10) schriftlich zu bestäti-

Frist!

Unser UNFALL Warndienst

Viel lieber als des Amtes Blatt
Manch' einer seine Zeitung hat,
Obwohl auch ihre Neuigkeiten
Nicht immer eitel Freud' bedeuten.

Wenn Du, Freund, eifrig — pflichtgetreu
Hier liesest, was verordnet sei
Von Lohnstarif und Arbeitsordnung,
Von Steuerabzugs-Notverordnung,
Von Schie-, Stra-, Bus- und Kom-Verkehr
Und noch von vielem andern mehr,
Achsdrukverzeichnis, Oberbau,
Daß es mit den Finanzen flau,
Und Sparsamkeit in allen Dingen
Allein vermög' uns hochzubringen,
Vergiß nicht, daß der Unfallmann
Hier zeigt manch' Ereignis an,
Das Dir mit guter Lehr' will dienen,
Dich warnen vor Gefahr der Schienen
Und lehren Dich zu Deinem Nutz':

Vorsicht!
Der beste Unfallschutz!

5 Ps 75 Usu



gen, daß die Meldebogen für alle bei den unterstellten Dienststellen oder beim Amt selbst beschäftigten wiederverwendeten Beamten vorgelegt wurden.

Fehlanzeige an das Personalbüro (P 10) erforderlich!

Die Eisenbahnausbesserungswerke, Direktionsbüros und die der ED unmittelbar unterstellten Dienststellen verfahren sinngemäß.

Fehlanzeige an das Personalbüro (P 10) gleichfalls erforderlich!

5. Die beim Personalbüro eingehenden Meldebogen werden laufend und baldmöglichst bearbeitet. Bei der großen Zahl der zu erwartenden Meldungen kann jedoch nicht angegeben werden, wann die Bezüge nach dem neuen BDA, ggf. gemeinsam mit dem Zahlungsausgleich für die Zeit vom 1. 10. 1950 an, im Einzelfalle zur Auszahlung gelangen. Jedem wiederverwendeten Beamten, für den ein Meldebogen auf Grund dieser ABI-Verf vorgelegt wurde, geht zu gegebener Zeit jedoch eine persönliche Mitteilung über die Neufestsetzung seines BDA auf dem Dienstwege zu. Kommt eine Neufestsetzung des BDA trotz vorgelegter Meldung ausnahmsweise nicht in Betracht, so wird dies dem Beamten in gleicher Weise mitgeteilt.

Den wiederverwendeten Beamten, die in der Zeit vom 1. 10. 1950 bis 30. 9. 1951 noch in die Gruppe der Minderbelasteten eingruppiert waren und nach Neufestsetzung ihres BDA gemäß Abschnitt II während dieses Zeitraums in eine höhere Gehaltsstufe aufrücken könnten, geht wegen der Berechnung des Zahlungsausgleichs eine besondere Mitteilung zu.

6. Den Abschluß der Umrechnungsarbeiten auf Grund dieser ABI-Verf werden wir zu gegebener Zeit gleichfalls im Amtsblatt bekanntgeben. Wiederverwendete Beamte, für die ein Meldebogen vorgelegt wurde, denen bis dahin jedoch noch keine Mitteilung zugegangen sein sollte, können alsdann eine entsprechende Anfrage auf dem Dienstwege an die ED vorlegen.

7. Fernmündliche oder persönliche Anfragen beim Personalbüro nach dem Stand der Neuberechnung des BDA sowie nach dem Zeitpunkt oder der Höhe der Nachzahlung sind, da sie sich nur arbeitsverzögernd auswirken, von allen Beteiligten zu unterlassen.

8. Es ist sicherzustellen, daß auch die z Z nicht im Dienst befindlichen (beurlaubten, erkrankten usw) wiederverwendeten Beamten von dieser ABiVerf Kenntnis erhalten und bei der Meldung erfaßt werden.

9. Über eine etwaige Änderung des BDA der Versorgungsempfänger ergeht noch besondere Verfügung.

1001 Aushang der Plakate „Goldene Worte“

12 Lg 4 Lw (ABl 113. 7. 12. 51.)

Vorgang: ABiVerf 939/1951

Anträge über den Aushang der Plakate „Goldene Worte“ sind von den EBÄ in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Für den Aushang ist eine jährliche Gebühr von 5.— DM zu erheben. Von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr kann abgesehen werden.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

1002 Kürzung der Reisekostenvergütung

3 A F 8 Pk (ABl 113. 7. 12. 51.)

Bei Abrechnung von Reisen zu Lehrgängen an Eisenbahnschulen und zurück sind künftig in Spalte 2 der Reisekostenrechnung neben den üblichen Daten auch Angaben über Beginn und Ende der amtlichen, unentgeltlich gestellten Verpflegung zu machen.

Dies ist erforderlich, um den an der Prüfung der Rechnungen beteiligten Beamten die Feststellung zu ermöglichen, ob § 10 der RVB beachtet worden ist.

Bei RVB Teil B Abschnitt I Ziff 3 ist auf diese Verf hinzuweisen.

1003 Reisekostenvorschrift

3 A F 8 Pk (ABl 113. 7. 12. 51.)

Mit sofortiger Wirkung wird Ziff (11) der ABest 39 c) der RVB gestrichen. Auch für die Beamten im Bahnunterhaltungsdienst usw gilt damit hinsichtlich der Gewährung des Bezirksübernachtungsgeldes die allgemeine Bestimmung der Ziffer (5) der ABest 39 a).

Zur Behebung von Zweifeln erhält die Erläuterung zu ABest 39 h) (15) der RVB folgende neue Fassung:

„Für Reisetage anlässlich eines Erholungsurlaubs oder zu Familienheimfahrten wird keine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn der Beamte an diesen Tagen keinen Dienst verrichtet hat.“

1004 Trennungentschädigung; Berechnungsvordruck

3 A F 8 Pkt (ABl 113. 7. 12. 51.)

Ab sofort ist zur Berechnung der Trennungentschädigung statt des Vordruckes 055 10 nur noch der neue Vordruck Nr 059 03/2 zu verwenden.

Bei bereits laufenden Trennungentschädigungsfällen ersuchen wir jedoch, der Dezemberabrechnung nochmals den bisher verwendeten Vordruck beizugeben.

III. Betrieb und Fahrplan

1005 Suche nach Lazarettwagen

33 Bfp 15 Bbz (ABl 113. 7. 12. 51.)

Es soll festgestellt werden, ob am 8. 5. 1945 im Gebiet der französischen Besatzungszone Lazarettzüge oder -wagen abgestellt waren, was nach unseren Feststellungen sehr wahrscheinlich der Fall war. Als Beispiel sei erwähnt, daß im Bf Allensbach bis kurz vor der Besetzung durch die franz. Besatzung ein Lazarettzug abgestellt war und in Richtung Friedrichshafen abgefahren wurde.

Aus betrieblichen und materiellen Gründen sind diese Feststellungen außerordentlich wertvoll. Sämtliche Dienststellenvorsteher werden ersucht, festzustellen, ob in jener Zeit irgendwo Lazarettzüge oder

-wagen abgestellt waren und ob darüber Aufzeichnungen (Wagenzettel, Tagebücher der Bw, Notizbücher der Wgm usw), aus denen die Wagennummern ersichtlich sind, vorhanden sind. Erforderlichenfalls ist auch inzwischen ausgeschiedenes Personal zu hören. Sofern bei den Dienststellen irgendwelche Anhaltspunkte ermittelt werden, berichten sie an die Ämter und verständigen sofort fernmündlich den Sachbearbeiter der ED (Bfp 15, Ruf 486). Die Ämter veranlassen, soweit erforderlich, eine genaue Untersuchung und berichten — evtl Zwischenbericht — bis 20. 12. 1951 hierher.

Es kann damit gerechnet werden, daß für erfolgreiche Feststellungen Belohnungen gewährt werden.

1006 Unterweisung der Militärtransporte über die besonderen Gefahren auf elektrisch betriebenen Strecken

31 B 7 Bavf (ABl 113. 7. 12. 51.)

(Beruht auf Verf der HVB vom 30. 11. 1951 — 31.312 Bavf 230 —)

Warnbefehle sind an die Transportführer nur auszuhandigen, wenn beladene offene Wagen (in erster Linie Fahrzeugwagen) in den Truppenzügen oder Einzeltransporten laufen.

Die Anlage A zur SbV der ED Karlsruhe wird gelegentlich entsprechend ergänzt.

IV. Verkehr

1007 Ablieferung von Fahrausweisen; hier: Sonderzugkarten

9 Vt 4 Vpfh (ABl 113. 7. 12. 51.)

Vorgang: ABiVerf 46 und 341/1951

Wir haben festgestellt, daß insbesondere bei der Ablieferung von Sonderzugkarten, unsere ABiVerf 46/1951 Abschnitt E) und 341/1951 Absatz 6 von den Abfertigungen nicht beachtet werden. So fehlt bei den Ablieferlisten für Sonderzugkarten in der Spalte „Bemerkungen“ immer wieder die braune Nummer der Lieferliste, die von der Fahrkartenverwaltung aber zur Abbuchung der zur Ablieferung gekommenen Sonderzugkarten unbedingt benötigt wird.

Wir ordnen daher an, daß die Nummer der Lieferliste für Sonderzugkarten im Fahrkartenbuch vor den Bestandsnummern der Sonderzugkarten zu vermerken und, falls bei der dritteljährlichen Rechnungslegung die Sonderzugkarten noch nicht abgeliefert werden konnten, in das neue Fahrkartenbuch für Sonderzugkarten zu übernehmen ist.

Abfertigungsstellen, die unsere Anordnungen künftig nicht beachten, werden wir zur Verantwortung ziehen.

Die Abfertigungsbediensteten sind eingehend zu unterweisen.

Bei PAV § 3 und Ziff 13 der Ausführungsbestimmungen ist auf vorstehende Verf hinzuweisen.

Die EVÄ werden ersucht, die Verkehrskontrolleure anzuweisen, daß bei Kassenprüfungen auch in den Erlösberechnungen bei den aufzuführenden Sonderzugkarten die Nummer der Lieferliste für Sonderzugkarten anzugeben ist.

1008 Aufhebung der DV für die Prüfung der Frachtbriefvordrucke und leihweise Abgabe des Prüfungstempels an die Druckereien (7 V 23 Stsf vom 25. 11. 1930). Gültig ab 1. 1. 1931 — Nr Kar 326 —

7 H V 5 Stsf (ABl 113. 7. 12. 51.)

Nachdem die Aufgaben der Frachtbriefprüfungsstellen den EVÄ übertragen worden sind (ABiVerf 283/30 v. 4. 4. 1950), wird die DV Kar 326 ab sofort aufgehoben. Die DV ist wegzulegen. Die Frachtbriefkontrolle gem

Vollzugsbestimmung III der DV 326 ist aber weiterhin erforderlich und durchzuführen. Wir geben die Anordnung den Güterabfertigungen und Bahnhöfen mit Güterdienst I.—III. Kl. zur entsprechenden Vormerkung bekannt.

Um dem unrechtmäßigen Druck von Frachtbriefen und dem Hinterziehen der Gebühren zu steuern, sind die Frachtbriefe mit dem Kontrollstempel 14 der ED Karlsruhe von den Ga und Bfen I.—III. Kl. im Versand und Empfang öfters, mindestens vierteljährlich einmal (je am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November — wenn Sonn- oder Feiertag, dann am nächsten Werktag —) zu prüfen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß gemäß § 5 des Vertrags in der linken Ecke von unten nach oben die Firma der Druckerei und ihr Wohnort unabgekürzt, Monat und Jahr des Drucks sowie die Höhe der Auflage in kleiner Schrift aufgedruckt sind.

Die Aufzeichnungen sind den EVÄ als Prüfungsstellen vorzulegen. Die EVÄ überprüfen anhand der vorgelegten Aufzeichnungen die zum Druck von Frachtbriefen zugelassenen Druckereien, ob der Druck der Frachtbriefe und die Auflagehöhe mit den Einträgen in den Nachweisungen der EVÄ übereinstimmen.

Die Vorlagetermine sind pünktlich einzuhalten.

1009 Beförderung von Wagenladungen

7 V 13 Vgb (ABl 113. 7. 12. 51.)

Die ED Nürnberg wird in der Woche vom 10. bis 16. 12. 1951 sämtlichen auf Bahnhof Nürnberg Rbf in Rest geratenen Wagenladungen farbige Laufzettel mitgeben. Der Laufzettel wird in der ersten Zeile von der Zugabfertigung Nürnberg Rbf ausgefüllt und zwar mit den Angaben über die Sollbeförderung (nach dem Wagenübergangsplan vorgesehener Weitergangszug) und den Angaben über die Istbeförderung (tatsächlicher Weitergangszug). Die Zugabfertigungen der nachfolgenden Umstellbahnhöfe müssen beide Spalten ergänzen und zwar beim Soll durch Angabe des Zuges, mit dem der Wagen nach dem Wagenübergangsplan weiterbefördert worden wäre, wenn er mit dem von Nürnberg Rbf eingetragenen Zuge angekommen wäre, und beim Ist durch Angabe des Zuges, mit dem er tatsächlich weiterbefördert wird. Der Zielbahnhof vermerkt in der vorgedruckten Schlußzeile, wie sich die Ankunft des Wagens und die Bereitstellung beim Soll abgewickelt hätte und wie sie sich beim Ist tatsächlich abgewickelt hat. Für Grenzbahnhöfe ist dementsprechend die Übergabe an die fremde Bahn einzutragen. Diese Schlußangaben sind besonders wichtig, weil daraus die Auswirkung der Reste in Nürnberg Rbf festgestellt werden soll.

Die Zielbahnhöfe bzw Grenzübergangsbahnhöfe haben den Laufzettel ohne Anschreiben an das Verkehrsbüro der ED Nürnberg zurückzusenden. Die Laufzettel sind

mit fortlaufender Nummer versehen, damit ihre Rückkehr überwacht werden kann.

Wir ersuchen die nötigen Maßnahmen zu treffen und das beteiligte Personal zu unterweisen, damit die Verzögerungen infolge der in Nürnberg Rbf aufkommenden Reste ordnungsgemäß ermittelt werden können.

1010 Französischer Besetzungsgüterverkehr

8 A Vt 19 Tmb (ABl 113. 7. 12. 51.)

Ab 1. 1. 1952 wird im französischen Besetzungsgüterverkehr der Versandbuch-Vordruck 637 21 verwendet.

Die Vordrucke sind rechtzeitig bei der Drucksachenverwaltung anzufordern.

1011 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 1 Vwi/Vwb (ABl 113. 7. 12. 51.)

Am 1. Dezember 1951 wurde die Wdb Nr 29 über A) Güterwagenaustausch mit Belgien, B) Maßnahmen zur Verbesserung der Wagenstellung an alle Ämter, EAW, Bf, Ga, Bw, Bww, Uvst und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse Stuttgart eGmbH

14 A 40 Abaa (ABl 113. 7. 12. 51.)

Wegen fortgesetztem gemeinschaftsschädlichem Verhalten (wiederholte eigenmächtige Kontoüberziehungen) mußten wir die Mitglieder Konto Nr 264 und Nr 15 125 aus unserer Genossenschaft ausschließen.

Der Vorstand

der

Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse
Stuttgart eGmbH

Jahrbuch des Eisenbahnwesens 1951

14 A 40 Abaa (ABl 113. 7. 12. 51.)

Der Carl Röhrig-Verlag, Stade (Elbe), Poststraße 11/13, hat das „Jahrbuch des Eisenbahnwesens 1951“ herausgegeben. Es bringt wertvolle Beiträge über aktuelle Fragen des Eisenbahnwesens, darunter auf 45 Druckseiten die erste zusammenhängende Darstellung über die Entwicklung der Eisenbahnverhältnisse in der ehemaligen französischen Besetzungszone seit 1945. Die Ausgabe 1951 wird an Angehörige der Deutschen Bundesbahn zum Vorzugspreis von 6.— DM abgegeben, der in 3 Monatsraten von je 2.— DM bezahlt werden kann. Der Umlauf von Bestelllisten wurde genehmigt.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 113. 7. 12. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen

Berichtigung:

Bei dem im ABl Nr 111/1951 ausgeschriebenen Oberstellwerksmeister-Posten des Bf Freiburg (BrsG) Rbf ist der Zusatz „(Abzw. Heidenhof)“ zu streichen.

Die nichttechnische A 6-Rate „Geschäftsführer der Siedlungsgesellschaft m.b.H.“ bei der ED Karlsruhe — 3 A P 40 —	sofort	—	20.12.1951	Es besteht die Möglichkeit, daß der Posten bei entsprechender Zunahme des Geschäftsumfanges zur A 5-Rate gehoben wird. Bevorzugt werden Bewerber, die im Wohnungs-, Bilanz- und Kreditwesen bewandert sind.
Beim Finanzbüro der ED eine nichttechn B-Rate „Lohnrechnungs- und Krankenkassenwesen“ zu besetzen. — 3 H P 41 —	sofort	—	15.12.1951	Es kommen nur Bestensten in Frage, die in diesem Arbeitsgebiet schon tätig waren.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe